Kreis Heinsberg
Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

# *Gebührensatzung*

***des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung***
***vom 20.04.2005***

***in der Fassung der***

***1. Änderungssatzung vom 20.12.2005,***
***2. Änderungssatzung vom 10.11.2006,***
***3. Änderungssatzung vom 09.11.2007,***
***4. Änderungssatzung vom 23.12.2009,***
***5. Änderungssatzung vom 22.12.2010,***
***6. Änderungssatzung vom 21.12.2011,***
***7. Änderungssatzung vom 21.12.2012,***
***8. Änderungssatzung vom 20.12.2013,***
***9. Änderungssatzung vom 19.12.2014,***
***10. Änderungssatzung vom 23.12.2016,***
***11. Änderungssatzung vom 19.12.2018,***
***12. Änderungssatzung vom 09.02.2022,***
***13. Änderungssatzung vom 21.12.2022***
***14. Änderungssatzung vom 20.12.2023 und***
***15. Änderungssatzung vom 18.12.2024***

***Lesefassung 2025***

***§ 1***
***Gegenstand der Gebühr***

Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung" Gebühren erhoben werden für die

1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,

2. Entsorgung von Altpapier (Papier- und Pappeabfälle aus kommunalen Sammlungen sowie aus privater Anlieferung) über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort,

3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung sowie privater Anlieferung) gemäß § 2 Abs. 3 und

4. Entsorgung von Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen gemäß § 2 Abs. 4 über den in § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg genannten Übergabestandort.

***§ 2***
***Gebührenpflichtige***

(1) Gebührenpflichtig sind

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,

2. die Abfallerzeuger,

3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder

4. die Anlieferer von Abfällen.

Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig.

(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen, Schulen oder Gewerbebetrieben, gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte, angeliefert werden.

***§ 3***
***Gebührenmaßstab***

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung sowie bei Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmetern.

(2) Kleinmengen angelieferter Abfälle werden entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 nicht gewogen, sondern nach dem dort genannten Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.

(3) Das Volumen wird rechnerisch aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt. Die äußeren Abmessungen ergeben sich aus den jeweiligen maximalen Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) des Gesamtabfalls. Hohlräume in der/den Abfallanlieferung/en werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des dem Festsetzungsjahr vorangehenden Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des Vorvorjahres.

***§ 4***
***Gebührenhöhe***

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle,
   Abfallschlüssel 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

   ***185,00 €/t*** ***92,50 €/m³***

2. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07),
   der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

   ***190,00 €/t*** ***57,00 €/m³***

3. Sieb- und Rechenrückstände (Abfallschlüssel 19 08 01)
   Sandfangrückstände (Abfallschlüssel 19 08 02)
   Straßenkehricht (Abfallschlüssel 20 03 03)
   Abfälle aus der Kanalreinigung
   (Abfallschlüssel 20 03 06)

   ***185,00 €/t*** ***148,00 €/m³***

4. medizinische Abfälle
   [spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) – Abfallschlüssel 18 01 01 bzw. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel 18 01 04]
   Altmedikamente (Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen – Abfallschlüssel 20 01 32)
   ***185,00 €/t*** ***92,50 €/m³***

5. Textilfasern
   (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Abfallschlüssel 04 02 22)
   Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Abfallschlüssel 02 01 04)
   Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Abfallschlüssel 12 01 05)
   nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Abfallschlüssel 20 02 03)
   gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Abfallschlüssel 19 12 12)
   gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 15 01 06)
   gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01/03)
   gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Abfallschlüssel 17 09 04)
   Holzverpackungen (Abfallschlüssel 15 01 03)
   Abbruchholz (Abfallschlüssel 17 02 01)
   Altholz (Abfallschlüssel 20 01 38)
   ***185,00 €/t*** ***92,50 €/m³***

Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdoppelt.

(2) Die Gebühr für Kleinmengen beträgt für:

1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz

   bis 0,1 m³ (bzw. 1 Sack pro Tag) ***3,00 €***
   > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³ ***12,00 €***
   > 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³ ***24,00 €***
   > 1,0 m³ bis ≤ 1,5 m³ ***36,00 €***
   > 1,5 m³ bis ≤ 2,0 m³ ***48,00 €***

   Folgende Kleinanliefergebühren gelten nur für Anlieferungen an der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch und nur für die Fälle, wenn der Wiegevorgang wegen Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg abgebrochen werden muss.

   > 2,0 m³ bis ≤ 2,5 m³ ***60,00 €***
   > 2,5 m³ bis ≤ 3,0 m³ ***72,00 €***

2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial
   pro Tag bis 0,5 m³ ***20,00 €***

3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltsstoffen
   pro Tag bis 0,5 m³ ***40,00 €***

4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub
   pro Tag bis 0,5 m³ ***10,00 €***

5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³
   pro Tag je 0,5 m³ ***5,00 €***

6. Altreifen (maximal 4 pro Tag, nur PKW und Kraftrad)
   je Reifen ***3,00 €***

(3) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person ***1,20 €/a.***

(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person ***8,00 €/a.***

(5) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für

| **Abfallschlüssel** | **/Abfallbezeichnung** |
|---|---|
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 16 01 07* | Ölfilter |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – nur Kleinlöschgeräte – |
| 16 05 06* | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien |
| 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 09 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen |
| 20 01 13* | Lösemittel |
| 20 01 14* | Säuren |
| 20 01 15* | Laugen |
| 20 01 17* | Fotochemikalien |
| 20 01 19* | Pestizide |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren) |
| 20 01 26* | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen |
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |

***1,10 € je angefangenem kg***

Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(6) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.

(7) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.

### *§ 5*
### *Sachliche Gebührenfreiheit*

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Papier/Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01)
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen
5. Altmedikamente aus Haushaltungen (Arzneimittel: Abfallschlüssel 20 01 32).

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen entsprechend der in Anlage 1a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Mengenbegrenzungen bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der zurzeit geltenden Fassung, ist gebührenfrei.

(3) Die Anlieferung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll und Altholz – ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.

### *§ 6*
### *Fälligkeit*

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich sofort fällig und direkt bei Anlieferung bar oder per EC-Cash zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen bei einem bestehenden Kundenkonto. In diesem Fall wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen und der zu zahlenden Grundgebühr werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Die Abschläge für die Sonderabfall- und Grundgebühren werden unmittelbar mit dem endgültigen Bescheid Anfang des Jahres mitgeteilt und sind jeweils spätestens zum 30. des ersten Monats des jeweiligen Quartals fällig.

### *§ 7*
### *Kostenerstattung*

(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch besondere Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

### *§ 8*
### *Auskunfts- und Anzeigepflichten*

(1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis Heinsberg von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

### *§ 9*
### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### *§ 10*
### *In-Kraft-Treten*

Diese Satzung tritt am ***01.01.2025*** in Kraft.